



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Die Umsetzung von Art. 12 BRK in der Schweiz

Prof. Dr. iur. Walter Boente

Übersicht

1

UN-
Behindertenrechts-
konvention

2

Gleiche
Anerkennung vor
dem Recht

3

Reform Kindes- und
Erwachsenenschutz-
recht

4

Staatenprüfungs-
verfahren

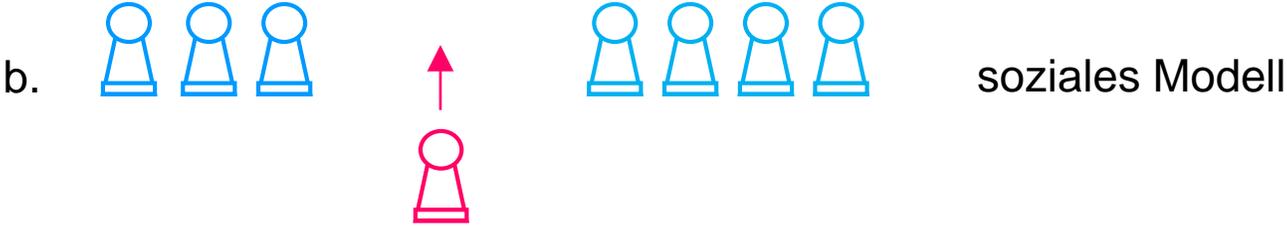
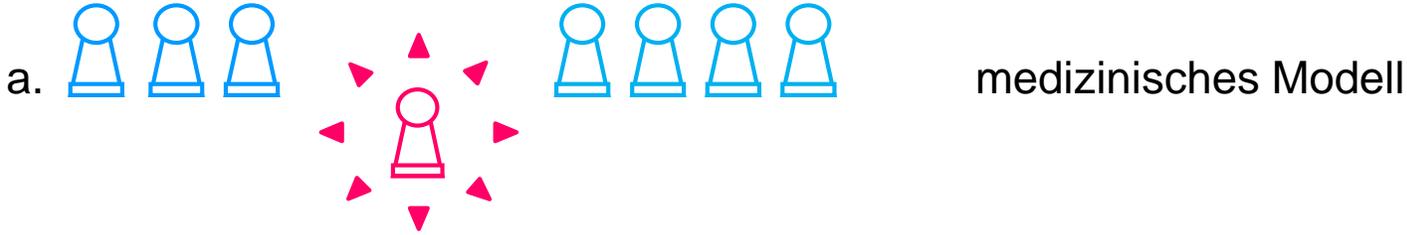
Zweck – des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Art. 1 BRK. Zweck. Zweck dieses Übereinkommens ist es, den **vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten** durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. ...

„Das Übereinkommen schafft ... grundsätzlich keine Sonderrechte, sondern **konkretisiert vielmehr die universellen Menschenrechte** aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Lebenslagen.“

BOTSCHAFT BRK, BBl. 2013, S. 662 f.

Behinderung(smodelle)



Gleiche Anerkennung vor dem Recht – Art. 12 BRK

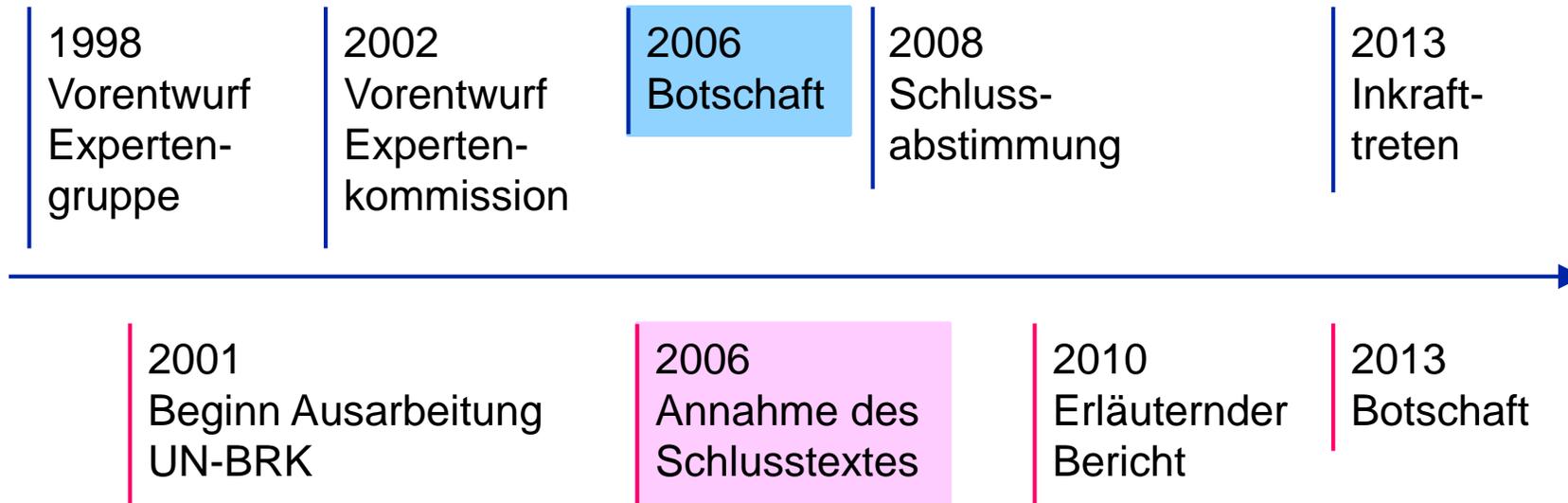
Art. 12 BRK. Gleiche Anerkennung vor dem Recht. ¹ Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als **Rechtssubjekt** anerkannt zu werden.

² Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen **Rechts- und Handlungsfähigkeit** geniessen.

³ Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der **Unterstützung** zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

⁴ Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Massnahmen ... **geeignete und wirksame Sicherungen** vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. ... Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmass, in dem diese Massnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, **verhältnismässig** sein. ...

Reform Kindes- und Erwachsenenschutz – Gesetzgebungsgeschichte



Reform Kindes- und Erwachsenenschutz – Sicht des Gesetzgebers

„[Die Regelungen des Art. 12 Abs. 3 und 4 BRK] ... sind darauf ausgerichtet, Menschen mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, bei der Ausübung der eigenen Rechte nur im unbedingt erforderlichen Mass einzuschränken und ihnen primär Unterstützung zukommen zu lassen, statt sie dabei vertreten zu lassen (**supported decision-making statt substituted decision-making**).

... Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht ... wurde dieser Perspektivenwechsel auch im nationalen Recht vollzogen. **Durch das Bereitstellen von Instrumenten, die auf die individuelle Situation zugeschnitten sind, kann den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Personen in optimaler Weise und unter bestmöglicher Wahrung ihrer Autonomie Rechnung getragen werden.**“

BOTSCHAFT BRK, BBl. 2013, S. 690

Reform Kindes- und Erwachsenenschutz – gesetzliche (Neu-)Regelungen

Elfter Titel: Die behördlichen Massnahmen ...

A. Zweck

Art. 388. ¹ Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das **Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen** sicher.

² Sie sollen die **Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.**

B. Subsidiarität und Verhältnismässigkeit

Art. 389. ¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme an, wenn:

1. die **Unterstützung** der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint;
2. bei **Urteilsunfähigkeit** der hilfsbedürftigen Person keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist und ...

E. Umfassende Beistandschaft

Art. 398. ¹ Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen **dauernder Urteilsunfähigkeit**, besonders hilfsbedürftig ist. ...

³ Die **Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen.**

Reform Kindes- und Erwachsenenschutz – Personenrecht als Grundlage

Erster Teil: Das Personenrecht ...

d. Urteilsfähigkeit

Art. 16. Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. ...

2. Fehlen der Urteilsfähigkeit

Art. 18. Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

Die Bestimmung des Selbst – und die Nachwehen der Aufklärung

Rechtlich wirksame (Selbst-)Bestimmung **nur durch vernunftbegabte Menschen** bzw. die, die deren Stelle vertreten und so als Stellvertreter das fremde Selbst bestimmen.



Selbstbestimmung im Recht – als Selbstgesetzgebung

„Der Mensch im System der Natur ... ist ein Wesen von geringer Bedeutung ... Allein der Mensch, als Person betrachtet, d.i. als Subjekt einer moralisch-praktischen Vernunft, ist über allen Preis erhaben, denn als ein solcher ist er ... als Zweck an sich selbst zu schätzen, d.i. er besitzt eine Würde (einen absoluten inneren Wert), wodurch er allen anderen vernünftigen Weltwesen Achtung für ihn abnötigt“.

IMMANUEL KANT, Akademie-Ausgabe VI, 434 f.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

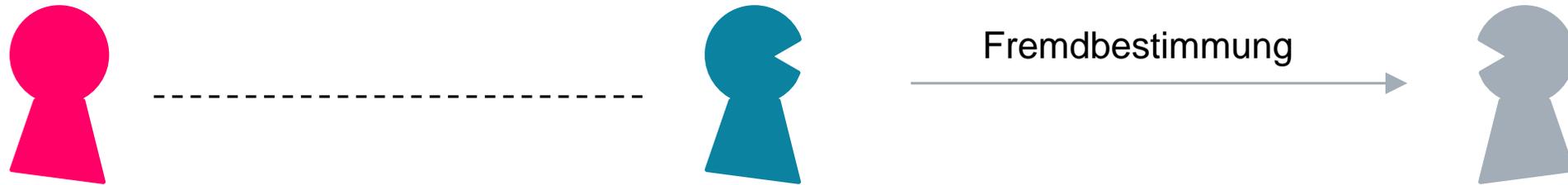
2. Titel: Grundrechte, ...

Art. 7. Menschenwürde. Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. ...

Art. 10. Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit. ...² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Die Bestimmung des Selbst – und das Innenverhältnis

Rechtlich wirksame (Selbst-)Bestimmung **nur durch vernunftbegabte Menschen** bzw. die, die deren Stelle vertreten und so als Stellvertreter das fremde Selbst bestimmen.



B. Verhältnis zur betroffenen Person

Art. 406. ¹ Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben **im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. ...**

Staatenprüfungsverfahren – rechtsvergleichende Aspekte

“The Committee recommends that the State party review the laws allowing for guardianship and trusteeship, and take action to develop laws and policies to **replace regimes of substitute decision-making by supported decision-making**, which respects the person’s autonomy, will and preferences.”

CRPD, Concluding observations on the initial report of [Spain](#), 19.10.2011

“The Committee is concerned particularly because Austrian guardianship laws appear to be **old-fashioned and out-of-step with the provisions of article 12** of the Convention.”

CRPD, Concluding observations on the initial report of [Austria](#), 30.9.2013

“The Committee is concerned that the legal instrument of guardianship (‘rechtliche Betreuung’), as outlined in and governed by the German Civil Code is **incompatible with the Convention**.”

CRPD, Concluding observations on the initial report of [Germany](#), 13.5.2015

